

TE Vwgh Erkenntnis 1996/8/2 96/02/0208

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.08.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AVG §1;
AVG §58 Abs1;
AVG §61;
AVG §67c Abs3;
FrG 1993 §41 Abs4;
FrG 1993 §51 Abs1;
FrG 1993 §52 Abs4;
FrG 1993 §70 Abs3;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. W. Pesendorfer und die Hofräte Dr. Riedinger und Dr. Beck als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Schwarzgruber, über die Beschwerde des S in K, vertreten durch Dr. F, Rechtsanwalt in K, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 13. März 1996, Zl. KUVS-348/2/96, betreffend Schubhaft, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Klagenfurt vom 23. Februar 1996 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 41 Abs. 1 und 2 FrG die Schubhaft verhängt. In der Begründung dieses Bescheides findet sich der Hinweis, daß sich der Beschwerdeführer wegen des Verdachtes der Begehung einer nach dem StGB strafbaren Tat seit 22. Jänner 1996 in Untersuchungshaft in der Justizanstalt K befindet. Da nach der rechtskräftigen Verurteilung die Gefahr bestünde, daß sich der Beschwerdeführer fremdenpolizeilichen Maßnahmen zu entziehen suchen würde, müsse dieser nach Entlassung aus der Gerichtshaft in Schubhaft genommen werden.

Gegen diesen Bescheid er hob der Beschwerdeführer Beschwerde an die belangte Behörde. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die an sie gerichtete Beschwerde gemäß den §§ 52 Abs. 1 und 70 Abs. 3

des Fremdengesetzes (FrG) iVm den §§ 66 Abs. 4, 67a (und § 67c Abs. 3) AVG als unzulässig zurück. In der Begründung führte die belangte Behörde aus, daß der Schubhaftbescheid noch nicht vollstreckt worden sei. Gegen die Anordnung der Schubhaft sei gemäß § 70 Abs. 3 FrG weder eine Vorstellung noch eine Berufung zulässig, weshalb bereits die Berufung zurückzuweisen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Wie auch der Beschwerdeführer in seiner an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde ausführt, ist unbestritten, daß er sich im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides in Untersuchungshaft befand. Der Verwaltungsgerichtshof hat unter anderem bereits in seinem Erkenntnis vom 8. Juli 1993, Zl. 93/18/0287, auf das gemäß § 43 Abs. 2 VwGG näher verwiesen wird, unter Verweis auf § 70 Abs. 3 FrG dargelegt, daß aufgrund dieser Bestimmung die Berufung gegen einen Schubhaftbescheid ausgeschlossen und nur eine unmittelbare Anrufung des Gerichtshofes zulässig ist. Insoweit der Beschwerdeführer behauptet, aufgrund einer mißverständlichen Rechtsmittelbelehrung des erstinstanzlichen Bescheides ein Rechtsmittel ergriffen zu haben, ist für ihn gleichfalls nichts gewonnen, weil auch eine unrichtige positive Rechtsmittelbelehrung nicht die sonst ausgeschlossene Zulässigkeit eines Rechtsmittels herbeiführt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. April 1994, Zl. 93/17/0329, m.w.N.). Schon aus diesen Gründen erweist sich der angefochtene Bescheid als rechtmäßig.

Da bereits der Inhalt der vorliegenden Beschwerde erkennen läßt, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Schlagworte

Instanzenzug Rechtsmittelbelehrung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020208.X00

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at